

Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen hat die Bundesregierung das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet. Durch die daraus resultierende Neufassung des §72a SGB VIII soll sichergestellt werden, dass in kindernahen Tätigkeiten keine Personen beschäftigt werden, die wegen Kindesmissbrauchs oder ähnlicher Vergehen vorbestraft sind. Zu diesem Zweck müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vereine und Verbände von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis einholen. Grundlage für das Bundeskinderschutzgesetz sind die 2010 bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in Kirchen, Schulen, Heimen und sonstigen Einrichtungen.

Welche Vereine und Verbände sind betroffen?

Eine allgemeine Rechtspflicht zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis besteht für Vereine und Verbände nicht. Sie kann sich nur dann ergeben, wenn sie als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und deren Angebote (z.B. Ferienfreizeiten, internationale Jugendarbeit) durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert werden. In solchen Fällen werden die betroffenen Vereine und Verbände durch das zuständige Jugendamt kontaktiert und zum Beitritt einer sogenannten „Rahmenvereinbarung“ eingeladen. Diese legt im Kern fest, für welche Tätigkeiten im Verein bzw. Verband die vorherige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt, dass kein Verein bzw. Verband verpflichtet werden kann der Rahmenvereinbarung beizutreten. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass die öffentlichen Zuschüsse durch das Jugendamt eingestellt werden. Außerdem wird sich die Vereins- bzw. Verbandsführung bei jedem Verdachtsfall auf unangenehme Fragen einrichten müssen und darf bei einem konkreten Missbrauchsfall mit juristischen Konsequenzen rechnen.

Für welche Tätigkeiten gilt die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen?

Die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses gilt zunächst für alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Jugendarbeit wahrnehmen. Darüber hinaus ist in der Rahmenvereinbarung festgelegt, dass auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen und Verbänden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sofern sie eine der folgenden Kerntätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausüben.

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten
- Tätigkeiten, die alleine, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden

Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein Prüfschema anzuwenden, das die Tätigkeiten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und ab einem definierten Punktwert die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind Minderjährige, die nicht mit einer der oben genannten Kerntätigkeiten befasst sind sowie der spontane ehrenamtliche Einsatz.

Die vollständige Rahmenvereinbarung kann auf der Homepage des Landesjugendamtes eingesehen werden (<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/>).

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden, die kindernahe Tätigkeiten ausüben oder dies in absehbarer Zeit

tun wollen. Es ist neben dem „normalen“ Führungszeugnis eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die im Kinder- und Jugendschutz relevant sind (z.B. Sexualstraftaten), einholen zu können. Vereinfacht gesagt wird im erweiterten Führungszeugnis hauptsächlich vermerkt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht.

Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Während im „normalen“ Führungszeugnis nur Erstverurteilungen ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten aufgeführt werden, werden im erweiterten Führungszeugnis auch Straftaten im minderschweren Fall nach §72a SGB VIII hinzugefügt.

Allerdings gibt auch das erweiterte Führungszeugnis lediglich Auskunft über tatsächliche Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis jedoch nicht aufgezeigt. Deshalb stellt das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar. Vereine und Verbände sollten nicht alleine darauf vertrauen. Vielmehr sollte das erweiterte Führungszeugnis als einer von mehreren Bausteinen in einem Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt eingebettet sein.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Es wird nach ca. zwei Wochen Bearbeitungszeit durch das Bundeszentralregister an die angegebene Privatadresse des Antragstellers gesendet. Darüber hinaus ist für das erweiterte Führungszeugnis eine Bestätigung notwendig, aus der ersichtlich wird, dass der Antragssteller im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist. Auf der Homepage des Landessportbundes ist hierzu ein Vordruck hinterlegt.

Seit kurzem kann das erweiterte Führungszeugnis auch online über das Internetportal des Bundesamtes für Justiz beantragt werden. Die Antragsteller benötigen hierzu lediglich einen neuen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Funktion sowie ein Kartenlesegerät. Bezahlt werden kann entweder per Kreditkarte oder giro-pay-Verfahren. Besteht ein Anspruch auf Gebührenfreiheit, wie bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein, so kann der entsprechende Nachweis eingescannt und anschließend hochgeladen werden. Der Antrag wird in fünf Schritten erstellt und auf Wunsch kann ein Benutzerkonto angelegt werden, um jederzeit den Bearbeitungsstand einsehen zu können.

Da nur wenige private Haushalte über ein Kartenlesegerät verfügen, könnten größere Vereine ein solches Gerät zentral für die ehrenamtlichen Mitarbeiter anschaffen, so dass die Antragsteller das Führungszeugnis über den Verein beantragen können. Hier der Link zum Online-Portal des Bundesamtes für Justiz: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Die Gebühren zur Ausstellung betragend derzeit 13 Euro. Allerdings wird für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Vereinen und Verbänden das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt. Hierzu muss der Verein bzw. Verband lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit seines Mitarbeiters dokumentieren (siehe Vordruck auf der Homepage des Landessportbundes)

Wie sollten Vereine und Verbände mit eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Durch die Einsichtnahme ist das erweiterte Führungszeugnis erhalten Vereine und Verbände äußerst sensible und personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insofern ist es zunächst ratsam einen kleinen Personenkreis zu benennen, der Einsicht in die Daten erhält. Darüber hinaus ist zu empfehlen, erweiterte Führungszeugnisse nicht aufzubewahren, sondern eine Liste zu führen, in der das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung sowie der Name der betreffenden Person aufgeführt sind. Erweiterte Führungszeugnisse sollten bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und müssen spätestens alle fünf Jahre neu eingeholt werden. Aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Informationen empfiehlt sich außerdem eine Einverständniserklärung einzuholen, in der sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter damit einverstanden gibt, dass der Verein bzw. Verband die entsprechenden Daten speichert.

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Vorbestrafung ist im Einzelfall zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Im Strafgesetzbuch (www.gesetze-im-internet.de) kann eingesehen werden, um welche Straftat/en es sich bei dem aufgeführten Paragraphen handelt. Sollte es sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, rät der Landessportbund dazu, sich von der betreffenden Person zu trennen bzw. dieser zunächst keine Aufgaben zu übertragen. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte juristische Hilfe hinzugezogen werden, um im Verein bzw. Verband individuelle Entscheidungen treffen zu können.